

COVID-19-Impfung: Information für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte zur Durchführung von COVID-19- Impfungen

Version 1.0, Stand: 07.01.2021

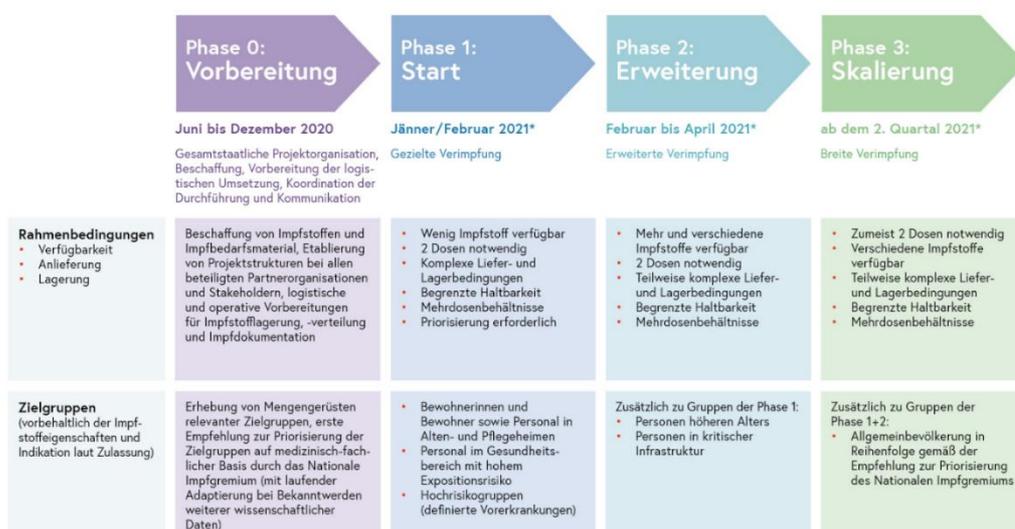
COVID-19-Impfung: Information für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte

Um eine reibungslose Durchführung der COVID-19-Impfungen im niedergelassenen Bereich sicherzustellen und eine Impfstoff-Bestellung zu ermöglichen, ist die betroffene Einrichtung, welche COVID-19-Impfungen durchführt, dem jeweils zuständigen Impfkoordinator des Bundeslandes zu melden.

Nachfolgende Informationen basieren auf dem Wissens- und Planungsstand des genannten Datums und können sich nach Bekanntwerden weiterer Details noch ändern. Es handelt sich daher um ein „lebendes“ Dokument, das laufend an den aktuellen Stand angepasst werden muss.

Die Bundesregierung hat das Ziel, allen Menschen in Österreich, die sich impfen lassen möchten, einen umfassend geprüften, sicheren, effektiven und zugelassenen COVID-19-Impfstoff zur Verfügung zu stellen. Dabei soll es keine allgemeine Impfpflicht geben. In Abhängigkeit von den Eigenschaften bzw. der Zulassung des oder der verfügbaren Impfstoffe wird es eine klare Empfehlung geben, wer geimpft werden soll. Die Impfstoffe werden der Bevölkerung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Spätestens ab Phase 2 sollen die Impfungen auch im niedergelassenen Bereich durchgeführt werden. Der konkrete Zeitpunkt, ab wann niedergelassene Ärztinnen und Ärzte in Ordinationen impfen können, hängt von der tatsächlichen Zulassung und



Verfügbarkeit der entsprechenden Impfstoffe ab, die logistisch für dieses Setting geeignet sind.

1. Aufgaben der Impfbeauftragten

In jeder Einrichtung im niedergelassenen Bereich ist eine oder ein Impfbeauftragter zu nennen. Die oder der Impfbeauftragte ist für alle Maßnahmen der Planung und Koordinierung sowie für die konkrete Umsetzung (Impfung) in der eigenen Einrichtung verantwortlich. Sie oder er

- Dient als Anlaufstelle für Patientinnen und Patienten, die Fragen zu COVID-19-Impfungen haben.
- verteilt Informationsmaterial und sorgt dafür, dass alle Personen ausreichend Information erhalten, um sich auf informierter Basis für oder gegen eine Impfung entscheiden zu können (z.B. Organisation von Informationsveranstaltungen, etc.)
- Informiert die angebundenen Patientinnen und Patienten zum jeweiligen Zeitpunkt, an dem die betroffene Zielgruppe geimpft werden kann, über die Verfügbarkeit einer Impfung und die damit zusammenhängenden Rahmenbedingungen („Wer kann wann, wo und wie eine Impfung erhalten“), zur Priorisierung Punkt 2 beachten
- Erhebt die Anzahl der notwendigen Impfstoffdosen in Abhängigkeit der Personen, die eine Impfung in Anspruch nehmen möchten
- Führt eine Warteliste/Abrufliste von Personen, die am Tag der Impfung bei nicht verbrauchten Impfstoffdosen für eine Impfung kontaktiert und einbestellt werden können, um Impfstoffverwurf zu vermeiden (siehe Punkt 5)
- Stellt ausreichend Personal für die Durchführung der Impfung sicher
- Ist für die Übernahme der Impfstofflieferung verantwortlich
- Legt Impftermin(e) fest und vereinbart diese mit den zu impfenden Personen
- Bestellt Impfstoffe im e-Shop der Bundesbeschaffungsagentur (BBG)
- Stellt die erforderliche Dokumentation der Impfung sicher
- Sorgt für die Bereitstellung von allgemeinen Verbrauchsmaterialien an den Impfterminen wie z.B. persönliche Schutzausrüstung für die Impfenden, Hand-, Haut- und Flächendesinfektionsmittel, Tupfer, Wundpflaster, Abwurfbehältnisse für kontaminiertes Material, von dem eine Verletzungsgefahr ausgeht („Kanülenabwurfbox“), Notfallausrüstung, etc.
- Sorgt für die Möglichkeit der Nachbeobachtungszeit von 15-20 Minuten der geimpften Personen (bei Personen mit Allergien bis zu 30 Minuten)

- Stellt die notwendigen Kühlmöglichkeiten sicher (siehe Punkt 4)
- Hält Verbindung zur oder zum Impfkoordinator des jeweiligen Bundeslandes

2. Priorisierung und Information der Risikogruppen

Es wird eine Priorisierung aus medizinisch-fachlicher Sicht empfohlen, um jene Personen frühestmöglich mit Impfstoffen gegen COVID-19 zu schützen, welche entweder ein besonders hohes Risiko haben, schwer zu erkranken oder zu versterben oder welche ein besonders hohes beruflich bedingtes Ansteckungsrisiko bei gleichzeitiger Systemrelevanz (Gesundheitspersonal, Pflege etc.) haben.

Damit die priorisierten Gruppen der empfohlenen Reihenfolge nach geimpft werden können, sollten diese aktiv von ihren niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten verständigt werden. Dabei richtet sich die Priorisierung nach der „Empfehlung des Nationalen Impfgremiums zur Priorisierung von COVID-19-Impfungen“ welche unter „Fachinformationen“ online abrufbar ist: <https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung.html>

3. Bestellung des Impfstoffs

Impfstoffe stehen erst nach dem Erlangen einer europäischen Marktzulassung zur Verfügung. Am 21.12.2020 wurde der Impfstoff Comirnaty der Firma BioNTech/Pfizer zugelassen. Die Entscheidung bezüglich einer Empfehlung zur Zulassung für den Impfstoff ‚mRNA-1273‘ von Moderna erfolgte am 06.01.2021.

Sobald bekannt ist, ab wann Ihr Impfstoffkontingent zur Verfügung steht, werden Sie seitens des BMLV oder von Ihrem Impfkoordinator des Bundeslandes informiert, ab wann die ersten Impfstoffe für Ihre Einrichtung im e-Shop der Bundesbeschaffungsagentur (BBG) abgerufen werden können.

Die Bestellung der erforderlichen Impfstoffe erfolgt über den e-Shop der BBG. Der Zugang zu diesem e-Shop wird für jene Personen, die dem BMLV als Impfbeauftragte gemeldet wurden bzw. werden, angelegt. Die für die jeweilige Impfstelle verfügbaren Impfstoffe (welche, wieviel) sind für die Impfbeauftragte oder den Impfbeauftragten oder einer anderen genannten beauftragten Person im e-Shop der BBG tagesaktuell einsehbar und bestellbar.

Das zur Verabreichung der Impfung unmittelbar notwendige Material (Spritzen, Kanülen, ggf. Lösungsmittel) wird mitgeliefert. Eine eigene Bestellung ist dafür nicht notwendig.

Bei der Bestellung ist durch die Impfbeauftragten der jeweilige Impfstoff (falls mehrere verfügbar), die Anzahl der erforderlichen Impfdosen und der Tag bzw. die Tage der Impfung auszuwählen. Aus logistischen Gründen wird es erforderlich sein, Mindestbestellmengen festzulegen, die im e-Shop ersichtlich und zu beachten sind. Eine mehrmalige Bestellung für dieselbe Institution mit unterschiedlichen Lieferterminen ist möglich. **Die Bestellung der Impfstoffe muss eine Woche vor dem geplanten Impftermin erfolgen.** Der Impfstoff wird durch den Pharmagroßhandel am Tag vor dem Impftermin angeliefert. **Ausnahme: Bei einem Impftermin an einem Montag wird der Impfstoff am Samstag davor angeliefert.**

Für die Impfstoffe von BioNTech/Pfizer und Moderna sind jeweils zwei Impfungen, im Abstand von 21 Tagen (BioNTech/Pfizer) bzw. 28 Tagen (Moderna) erforderlich. Die Impfbeauftragten müssen daher sicherstellen, dass alle Personen, die sich impfen lassen möchten, auch eine zweite Impfung zum empfohlenen Zeitpunkt erhalten können. Der Impfstoff für die zweite Impfung wird im e-Shop der BBG im Hintergrund reserviert, ist jedoch durch die Impfbeauftragten in einem eigenen Vorgang zu bestellen.

4. Lagerung und Vorbereitung des Impfstoffs in der Impfstelle

In der Einrichtung ist nach Übernahme des Impfstoffs die fachgerechte Lagerung gemäß der Herstellerinformation sicherzustellen. Die mRNA Impfstoffe der Firmen Moderna und BioNTech/Pfizer werden aufgetaut geliefert. Die weitere Lagerung muss bei Kühlschranktemperatur (2° - 8°C Celsius) erfolgen, die genutzten Kühlschränke müssen mit Minimum-Maximum-Thermometern ausgerüstet, regelmäßig kontrolliert und die Temperatur dokumentiert werden. Es wird empfohlen, den Impfstoff an einer Stelle im Kühlschrank zu lagern, die eine konstante Temperatur aufweist (nicht in einem Fach in der Kühlschranktür und nicht an der Kühlschrankwand anliegend). Die Einhaltung der Kühlkette in der jeweiligen Einrichtung ist jedenfalls sicherzustellen. Ein Verwurf von Impfstoffen ist unbedingt zu vermeiden. Nicht verwendete Impfstoffe bzw. Impfstoff-Reste sind fachgerecht zu entsorgen.

Detaillierte und definitive Informationen zur Lagerung und zum Handling der Impfstoffe sind in der den Impfstoffen beiliegenden Produktinformation enthalten.

5. Organisation der Impfung

Die Einhaltung der jeweils aktuell gültigen COVID-19-Schutzmaßnahmen am Ort der Impfung durch das Impfpersonal, das Organisationspersonal und die zu Impfenden ist sicherzustellen.

Bei der Terminvergabe ist sind die vorgegebenen Rahmenbedingungen (vgl. Mehrdosenbehältnisse, sodass eine gewisse Anzahl an Personen in vorgegebenem Zeitfenster geimpft werden muss) und eigene Durchlaufzeiten (z.B. „Wie viele Impfungen pro Stunde können unter den eigenen Gegebenheiten verabreicht werden“) zu beachten.

Eine Empfehlung zur Organisation von (Mobilen Impfteams und) Reihenimpfungen finden Sie hier: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:4314d770-159a-4d23-b55e-490c5f5504b3/201221_Covidimpfung_Umsetzung_Mobile_Impfteams_Final.pdf

Um einen unnötigen Verwurf von Impfstoffdosen zu vermeiden, wird dringend empfohlen, zeitnah eine Warteliste von Personen „auf Abruf“ zu führen, die optimaler Weisen in die zu impfende Ziengruppe fallen, sich impfen lassen möchten und am Tag einer Impfung bei nicht verbrauchten Impfstoffdosen kontaktiert und einbestellt werden können.

6. Wer trägt die Kosten für die Impfungen?

Die Kosten für den Impfstoff sowie für die Nadeln, Spritzen und allfällige Lösungsmittel trägt der Bund. Seitens der Gesundheitseinrichtung ist das zur Impfung benötigte Verbrauchsmaterial wie beispielsweise Desinfektionsmittel, Tupfer, Pflaster und ähnliche Kleinteile sowie die notwendige Schutzausrüstung der Impfenden und die Ausstattung zur Notfallversorgung bereitzustellen.

7. Wie wird der Impfaufwand für die Ärztin bzw. den Arzt honoriert?

Für die Patienten ist die Impfung grundsätzlich kostenfrei und es muss daher kein privates Impfhonorar entrichtet werden. Die entsprechend notwendige Honorierung für die verabreichenden Ärztinnen und Ärzte wird derzeit gesetzlich geregelt und fixiert.

8. Aufklärung & Dokumentation

Die jeweils aktuelle Version der Fach- und Gebrauchsinformation von COVID-19-Impfstoffen befindet sich auf der Website der Europäischen Arzneimittelbehörde EMA (www.ema.europa.eu/en) auch auf Deutsch.

Zur Aufklärung und Dokumentation empfiehlt es sich den ‚Aufklärungs- und Dokumentationsbogen Schutzimpfung COVID-19‘ zu verwenden, welchen Sie online unter: <https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung---Durchfuehrung-und-Organisation.html> finden.

Die Impfung ist von der Impfstelle zu dokumentieren. Es ist vorgesehen, dass die verabreichten COVID-19-Impfungen im nationalen Impfregister („elektronischer Impfpass“) erfasst werden. Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie dazu unter <https://www.e-impfpass.gv.at/allgemeines/>.

Ein Verwurf an Impfstoff ist unbedingt zu vermeiden. Wenn nicht anders möglich, kann dies auch durch die Impfung von Personen erfolgen, welche nicht in die primär zu impfende Zielgruppe fallen. Sollte es trotz aller Anstrengungen zu einem Verwurf an Impfstoff kommen, ist dieser gesondert, kalenderwochenweise zu dokumentieren und auf Aufforderung zu melden.

9. Wie ist beim Auftreten von Nebenwirkungen vorzugehen?

Für eine möglichst genaue Erfassung aller nach den Impfungen aufgetretenen Nebenwirkungen ist das impfende Gesundheitspersonal gesetzlich verpflichtet, alle derartigen Symptome zu melden. Geimpfte Personen bzw. deren Angehörige sollten diese ebenfalls melden. Meldungen sind elektronisch, schriftlich oder telefonisch an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG), Traisengasse 5, 1200 Wien zu übermitteln. Sie können auch 0800 555 621 kontaktieren. Details siehe unter: <https://www.basg.gv.at/marktbeobachtung/meldewesen/nebenwirkungen>

10. Lieferschein

Der Zustand der Pakete wird auf einem dem Lieferschein angehängten Übergabeprotokoll von der bezugsberechtigten Stelle und dem Dienstleister festgehalten. Das Übergabeprotokoll hat zu enthalten, dass

- die Ware augenscheinlich keinen Mangel aufweist oder
- Mängel, unter genauer Spezifizierung dieser, an der Ware offen zu Tage treten.

Das Übergabeprotokoll ist von beiden Seiten zu unterfertigen.

11. Koordinierung

Die Umsetzung der COVID-19-Impfungen in der österreichischen Bevölkerung ist äußerst komplex, wird viele Monate dauern und in mehreren tausend Einrichtungen durchgeführt. Um ein optimales Gelingen sicherzustellen, ist daher eine strukturierte Kommunikation auf allen Ebenen erforderlich.

Es gibt drei Ebenen der Organisation und damit auch der Kommunikation. Die Koordinierung erfolgt über diese Ebenen:

- BMLV und BMSGPK-Projektumsetzung COVID-19-Impfung
- Impfkoordinatoren der Bundesländer – Koordinierung der Umsetzung in den jeweiligen Impfstellen
- Impfstellen – Impfbeauftragte in den jeweiligen Einrichtungen

Weitere Details zu COVID-19-Impfungen sowie Antworten auf die häufigsten Fragen sind unter <https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung.html> verfügbar und werden laufend erweitert. Bei weiteren Fragen melden Sie sich bitte bei der Coronavirus-Hotline unter 0800 555 621. Dort können organisatorisch-logistische sowie auch medizinisch-fachliche Fragen zur COVID-19-Impfung beantwortet werden.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)